

11  
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

Allg. Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB)  
v. 1. Januar 1955

Die Bahn ist zur Kündigung eines Privatgleisanschlusses  
jedenfalls dann berechtigt, wenn ihr die Fortsetzung  
der Bedienung wirtschaftlich unzumutbar ist.

BGH, Urt. v. 3. November 1971 - VIII ZR 90/70 - OLG Köln  
LG Köln

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 90/70

### URTEIL

Verkündet am

3. November 1971  
Scheibl,  
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] Aktiengesellschaft in E [REDACTED]-B [REDACTED],  
F [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,  
Generaldirektor Dr. Leonhard I [REDACTED] in E [REDACTED] und die  
Direktoren Dipl.-Kaufmann Wilhelm Bi [REDACTED] in Lü [REDACTED]-  
Br [REDACTED] und Dr. Ferdinand Fr [REDACTED] in C [REDACTED]  
(Westfalen),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die K [REDACTED] Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, ver-  
treten durch den Vorstand, Generaldirektor Wilhelm W [REDACTED]  
und die Direktoren Josef P [REDACTED], Rudolf D [REDACTED] und  
Dr. Heinrich O [REDACTED], sämtlich in Kö [REDACTED]-Br [REDACTED],  
So [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

16

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Mormann und Dr. Hiddemann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Januar 1970 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Klage in Höhe von 5 000 DM abgewiesen worden ist.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

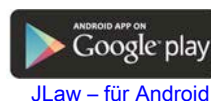
Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Klägerin hat 9/10 der Kosten aller Rechtszüge zu tragen. Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits, einschließlich 1/10 der Kosten der Revision, wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Eine Tochtergesellschaft der Klägerin, die M[REDACTED]gesellschaft Sa[REDACTED] GmbH, erwarb im Jahre 1959 ein Grundstück in Kö[REDACTED]-Br[REDACTED], auf dem sie mit Eisen handeln wollte. Sie setzte sich darauf mit der Beklagten, von der die Kö[REDACTED]-Fre[REDACTED]-Be[REDACTED] Eisenbahn (K[REDACTED]) betrieben wird, wegen der Wiederherstellung eines Eisenbahnanschlusses auf diesem Grundstück in Verbindung. Nachdem die Klägerin das Grundstück Anfang 1962 von der Sa[REDACTED] GmbH erworben hatte, schlossen die Parteien im August/September 1962 einen Vertrag über einen Gleisanschluß, dem die Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse vom 1. Januar 1955 (PAB) zugrunde lagen. Bereits vorher hatte der Regierungspräsident in Köln durch Erlaubnisurkunde vom 2. Oktober 1961 der Sa[REDACTED] GmbH die Erlaubnis zur Herstellung eines Privatanschlußgleises erteilt. Die Klägerin oder die Sa[REDACTED] GmbH ließen darauf das Anschlußgleis fertigstellen, das über ein auf dem Grundstück der Beklagten verlaufendes sogenanntes Ausziehgleis bedient wurde.

Mit Schreiben vom 24. März 1966 an die Klägerin kündigte die Beklagte den Gleisanschlußvertrag zum 30. September 1966, ohne Gründe für die Kündigung anzugeben. Die Klägerin widersprach alsbald der Kündigung und wies auf den außerordentlichen hohen Schaden hin, der ihr durch die Beseitigung des Gleisanschlusses entstehen würde. Verhandlungen der Parteien über die weitere Bedienung des Gleisanschlusses, in deren Verlauf sich die Beklagte auf den Standpunkt stellte,

die Bedienung des Gleisanschlusses der Klägerin sei für sie unrentabel, blieben ohne Erfolg. Die Beklagte stellte der Sa■■ GmbH seit Ende September 1966 Waggon auf dem Privatanschlußgleis nicht mehr zu.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte sich durch ihr Verhalten schadensersatzpflichtig gemacht habe. Sie hat den Gesamtschaden auf 2 151 199 DM beziffert und mit der Klage Zahlung eines Teilbetrages von 50 000 DM ihres Schadens begehrt. Diesen Betrag hat sie im zweiten Rechtszuge dahin aufgegliedert, daß sie verlangt

- a) für Grundstücksentwertung einen Teilbetrag von 15 000 DM  
eines mit 767 623 DM angegebenen Gesamtschadens,
- b) für verlorene Anlaufkosten des Betriebes einen Teilbetrag von 15 000 DM  
eines mit 1 278 700 DM angegebenen Gesamtschadens,
- c) für Preisabschläge bei den Räumungsverkäufen einen Teilbetrag von 10 000 DM  
eines mit 83 136 DM angegebenen Gesamtschadens,
- d) für zusätzliche Personalkosten wegen kurzfristiger Räumung des Lagers einen Teilbetrag von 5 000 DM  
eines mit 10 250 DM bezifferten Gesamtschadens,
- e) für zusätzliche Transportkosten aus dem gleichen Anlaß einen Teilbetrag von 2 500 DM  
eines mit 6 500 DM angegebenen Gesamtschadens,

Übertrag: 47 500 DM

14

Übertrag: 47 500 DM

f) für vergeblich aufgewendete Kosten  
bei der Planung und Vorbereitung einer  
zweiten Lagerhalle einen Teilbetrag von 2 500 DM  
eines mit 5 000 DM angegebenen Gesamt-  
schadens.

zusammen 50 000 DM

Hilfsweise begehrt die Klägerin, falls der eine  
oder andere Schadensposten nicht begründet sein  
sollte, die Klagebeträge aus den anderen Schadensposten  
aufzufüllen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Be-  
rufungsgericht die Berufung zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Be-  
klagte erstrebt, verfolgt die Klägerin ihre im Beru-  
fungsrechtszuge gestellten Anträge weiter.

#### Entscheidungsgründe

Die Revision ist nur zum geringen Teil begründet.

1. Das Berufungsgericht hat keine Bedenken gegen  
die Gültigkeit des § 32 PAB, in dessen Abs. 1 jedem Ver-  
tragspartner das Recht eingeräumt ist, den Gleisanschluß-  
vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten

schriftlich zu kündigen. Allerdings dürfe, so führt das Berufungsgericht aus, dieses Kündigungsrecht nicht mißbräuchlich ausgeübt werden. Das sei aber nicht geschehen. Im übrigen gehe es gar nicht um die Frage, ob die Kündigung der Beklagten rechtswirksam war oder nicht. Vielmehr komme es allein darauf an, ob die von beiden Parteien als vertragsbeendend angesehene Kündigung eine schuldhaft begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Beklagten sei. Den für die Beklagte handelnden Personen falle jedoch keinesfalls ein Verschulden zur Last.

Dieser Betrachtungsweise des Berufungsgerichts kann zwar nicht in allen Einzelheiten beigestimmt werden, indes ist das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, nicht zu beanstanden.

a) Wie schon das Reichsgericht in seinen Urteilen vom 27. Mai 1919 (Archiv für Eisenbahnwesen 1919, 1162) und vom 11. März 1930 (angeführt von Stöber, Der Privatgleisanschluß 2. Aufl. zu § 23 PAB I 1 S. 241 und von Nehse, Die Privatanschlußgleise der Reichsbahn, 1931, § 27 S. 159) angenommen hat, ist eine Sittenwidrigkeit der Kündigungsklausel in § 23 PAB, der dem jetzigen § 32 im wesentlichen entspricht, nicht anzuerkennen. Allerdings hat das Reichsgericht in dem ersten Urteil angenommen, die Kündigungsbestimmung sei in dem Sinne zu verstehen, daß das Kündigungsrecht nicht willkürlich, sondern nur unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben aufgrund sachlicher Erwägungen und billigem Ermessen ausgeübt werden darf, und in dem zweiten Urteil dargelegt, daß eine Kündigung nur beim

Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig sei. Ob an dieser Rechtsprechung festzuhalten ist, die das Berufungsgericht als überholt ansieht, kann dahingestellt bleiben.

b) In § 32 Abs. 1 PAB ist nämlich ausdrücklich hervorgehoben, daß jeder Vertragspartner, also auch die Bahn, dann kündigen kann, wenn ihm bei Fortsetzung des Vertrages finanzielle Belastungen erwachsen, die ihm unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Interesses am Anschlußverkehr nicht mehr zugemutet werden können. Auch wenn also die Beklagte das ihr durch den Vertrag eingeräumte Kündigungsrecht nicht uneingeschränkt ausüben durfte, so war sie doch jedenfalls, wie auch die Revision anerkennt, zur Kündigung berechtigt, wenn ihr die Fortsetzung des Gleisanschlußvertrages wirtschaftlich unzumutbar war. Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß die Kündigungserklärung der Beklagten deshalb ausgesprochen worden sei, weil die Beklagte bei der Prüfung der Rentabilität des Gleisanschlusses zu dem Ergebnis gelangt sei, daß ihre Unkosten die Einnahmen weit überstiegen. Es verweist auf die von der Beklagten erstellte, von der Klägerin allerdings bestrittene Rentabilitätsrechnung, nach der jährlichen Einnahmen durch die Bedienung des Gleisanschlusses der Klägerin von 6 054,30 DM Unkosten in Höhe von 12 655,40 DM gegenüberständen. Da das Berufungsgericht die Richtigkeit der Rentabilitätsberechnung nicht nachgeprüft hat, kann auch der erkennende Senat sie nicht seiner Entscheidung zugrunde legen. Er muß vielmehr davon ausgehen, daß die Rentabilitätsschwelle noch nicht unterschritten war. Jedoch ist

in tatsächlicher Hinsicht zu berücksichtigen, daß die Klägerin, seitdem die Firma H [REDACTED] ihren Betrieb eingestellt hatte, der einzige Anschließer an dem Nebengleis war (BU 39) und daß die Klägerin nur ein verhältnismäßig geringes Verkehrsaufkommen hatte. Sie hat nämlich im Jahre 1963 nur 102, im Jahre 1964 195 und im Jahre 1965 sodann lediglich 165 beladene Waggons von der Beklagten zugestellt erhalten. Bei dieser Sachlage kann auch dann, wenn die Behauptungen der Klägerin zugrunde gelegt werden, sollte auch eine Rentabilität noch erreicht worden sein, der wirtschaftliche Nutzen für die Beklagte, wenn überhaupt, nur ein ganz geringer gewesen sein. Sie hatte daher, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen, sicherlich kein wirtschaftliches Interesse an der Fortsetzung des Privatananschlußvertrages. Für sie war vielmehr die Beendigung des Vertrages wesentlich vorteilhafter.

c) In diesem Zusammenhang kommt außerdem einem gerade von der Klägerin wiederholt vorgetragenen, in Wahrheit aber zugunsten der Beklagten sprechenden Umstände wesentliche Bedeutung zu:

Seit Anfang 1963 stand die St [REDACTED] werke Kö [REDACTED] GmbH, deren Organgesellschaft die Beklagte ist, mit der C [REDACTED] Lebensversicherungs AG in Verhandlungen über den Verkauf eines Teilstücks des Bahngeländes der Beklagten, auf dem sich das Nebengleis befand, durch das der Gleisanschluß der Klägerin bedient wurde. Die C [REDACTED] bemühte sich damals um den Erwerb des Grundstücks der Firma H [REDACTED], einer Nachbarin der Klägerin. Sie

16

wollte auf diesem Grundstück Hochhäuser errichten und benötigte zur Abrundung des Grundbesitzes einen Teil des Bahngeländes. Nachdem es zu einer Einigung zwischen H [REDACTED] und der C [REDACTED] gekommen war, wurden 1965 die Verhandlungen zwischen der St [REDACTED] werke Kö [REDACTED] GmbH und der C [REDACTED] fortgesetzt. Die Stadtwerke Köln verlangten in ihrem Schreiben vom 5. April 1965 für das Gleisgrundstück einen Kaufpreis von 70 DM je qm und außerdem die Erstattung der Kosten des notwendigen Umbaus der Gleisanlagen. Mit Brief vom 20. Oktober 1965 erklärte sich die C [REDACTED] mit dem Kaufpreis einverstanden und zur Übernahme der Kosten der Gleisverlegung, die ihr gegenüber auf rd. 66 000 DM beziffert worden waren, bereit. Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1966 verkaufte sodann die Beklagte das infrage stehende Grundstück an die C [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 120 DM je qm. Der Vertrag enthielt keine Verpflichtung der C [REDACTED] zur Übernahme von Kosten des Umbaus der Gleisanlagen. Ersichtlich hat also, wie auch die Klägerin im zweiten Rechtszuge hervorgehoben hat, die Beklagte von der C [REDACTED] einen erheblich höheren Kaufpreis als ursprünglich vorgesehen für das Grundstück erhalten, weil die C [REDACTED] nicht mit den Kosten der Verlegung der Gleise belastet wurde.

Bei dieser Sachlage kann es aber der privatwirtschaftlich tätigen Beklagten grundsätzlich nicht verwehrt werden, die Vorteile eines günstigen Verkaufs des Geländestücks mit dem zur Bedienung des Anschlusses der Klägerin erforderlichen Ausziehgleis und der Folge der Einstellung der Bedienung abzuwägen gegen die Möglichkeit, dem Käufer die Kosten des für die Weiterbe-

bedienung des Gleisanschlusses der Klägerin erforderlichen Umbaues der Gleisanlage aufzuerlegen und dafür einen erheblich geringeren Kaufpreis zu erhalten. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände war der Beklagten die Fortsetzung der Bedienung des Gleisanschlusses der Klägerin wirtschaftlich nicht zumutbar. Ihre Kündigung war mithin objektiv rechtmäßig.

Konnte somit die Beklagte kündigen und die Bedienung des Privatanschlußgleises der Klägerin zum 30. September 1966 einstellen, so ist sie nicht verpflichtet, der Klägerin Schadensersatz zu leisten.

2. Auch die von der Revision angestellten weiteren Erwägungen sind nicht geeignet, gegen die Vertreter der Beklagten den Vorwurf zu begründen, daß sie es schuldhaft pflichtwidrig unterlassen hätten, den Gleisanschluß der Klägerin über den 30. September 1966 hinaus zu bedienen.

a) Aus § 917 BGB läßt sich ein solches Recht der Klägerin nicht herleiten. Diese Vorschrift verpflichtet den Grundstücksnachbarn unter bestimmten Voraussetzungen zur Duldung der Benutzung seines Grundstücks. § 917 BGB besagt jedoch nicht, daß der Nachbar gehalten ist, auf seinem Grundstück auf eigene Kosten ein Ausziehgleis zu verlegen und mittels dieses Gleises das Privatanschlußgleis auf dem anderen Grundstück zu bedienen. Die Bedeutung des § 917 BGB erschöpft sich in der Anordnung einer Duldungspflicht des Nachbarn, nicht aber braucht der Nachbar seinerseits in der Weise tätig zu sein, wie es die Klägerin

von der Beklagten verlangt. Daß das von der Klägerin angeführte Urteil des Oberlandesgerichts Hamm einen nicht vergleichbaren Sachverhalt betrifft und sich nicht im Sinne der Klägerin verwenden läßt, hat bereits das Berufungsgericht zutreffend dargelegt (BU 32).

b) Zugunsten der Klägerin mag unterstellt werden, daß die Beklagte eine Monopolstellung hatte, weil die Klägerin, die nach ihrer Darstellung auf die Zufuhr der Waren in Eisenbahnwaggons angewiesen war, die Waggons nur auf dem von der Beklagten bedienten Anschlußgleis zugestellt erhalten konnte. Indes ist es grundsätzlich einem Monopolbetrieb nicht verwehrt, von der ihm zustehenden Kündigungsmöglichkeit eines für ihn lästigen Vertrages Gebrauch zu machen, sofern er damit nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Eine sittenwidrige Ausnutzung der Monopolstellung der Beklagten scheidet indes nach dem von dem Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt aus. Die Beklagte brauchte jedenfalls nicht finanzielle Verluste hinzunehmen, um die Weiterbedienung des Gleisanschlusses der Klägerin sicherzustellen. Der von Neumann (Der Privatgleis-Anschlußvertrag S. 53) geäußerten Ansicht, rein finanzielle Gesichtspunkte seien im allgemeinen nicht als besonderer Grund für die Stilllegung eines Gleisanschlusses anzuerkennen, der für den Anschließer lebenswichtig ist, vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Die gewerbliche Wirtschaft hat keinen Anspruch darauf, daß ihr die Fortführung eines Betriebes auf Kosten eines Dritten, mag dieser auch

ein Monopolunternehmen sein, ermöglicht wird. Anders mag dann zu entscheiden sein, wenn der Betrieb bereit ist, die dem Eisenbahnunternehmen durch die Aufrechterhaltung des Gleisanschlusses entstehenden Verluste zu ersetzen. Die Klägerin hat indes nicht aufgezeigt, daß sie eine solche Bereitschaft der Beklagten gegenüber zum Ausdruck gebracht hat.

Auf die von der Revision erörterte Frage, ob es der Klägerin möglich gewesen wäre, einen vertraglichen Ausschluß des Kündigungsrechts zu erreichen, kommt es nicht an. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß die Kündigung wegen der Kürze der Kündigungsfrist als fristlose Kündigung angesehen werden müsse. Die PAB sind nach eingehenden Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft aufgestellt worden. Eine Änderung der Kündigungsfrist ist gegenüber der früheren Fassung nicht vorgenommen und offenbar bei den Verhandlungen auch nicht angeregt worden. Hieraus folgt, daß die Kündigungsfrist nicht als unangemessen kurz angesehen und eine fristgerechte Kündigung gemäß § 32 PAB nicht als eine fristlose behandelt werden kann.

Daß hier keine Anhaltspunkte für eine Kündigung des Privatanschlußgleisvertrages "aus Willkür" gegeben sind, sondern die Kündigung ersichtlich aus wirtschaftlichen Erwägungen ausgesprochen wurde, um Nachteile für die Beklagte abzuwenden, ist ebenfalls bereits ausgeführt worden. Richtig ist allerdings, daß die Beklagte in ihrer Kündigungserklärung keine

Gründe angegeben hatte. Sie hat diese Angabe aber bei den Besprechungen vom 18. März 1966, 23. März 1966, 30. März 1966 und 4. Mai 1966 nachgeholt. Die Klägerin war mithin über die Gründe, die zur Kündigung geführt hatten, unterrichtet und wußte spätestens seit dem 4. Mai 1966, daß die Beklagte sich auch auf die Unrentabilität der Bedienung des Anschlusses der Klägerin berief. Durch die PAB war die Beklagte zur Angabe von Gründen für die von ihr ausgesprochene Kündigung nicht verpflichtet. Der Umstand, daß die Beklagte die Gründe für die Kündigung erst nachträglich bekanntgegeben hat, ist deshalb nicht geeignet, eine Schadensersatzpflicht der Beklagten auszulösen.

c) Weshalb der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit die Beklagte als privates Wirtschaftsunternehmen dazu verpflichten sollte, von der Kündigung eines ihr nachteiligen Gleisanschlußvertrages abzusehen, hat auch die Revision nicht aufzuzeigen vermocht. In einem entsprechend liegenden Falle wäre jedenfalls auch der Bundesbahn eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen nicht verwehrt. Zudem spricht nichts dafür, daß durch die Nichtbedienung des Gleisanschlusses der Klägerin die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern beeinträchtigt werden könnte, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat.

d) Wenn der Klägerin daran gelegen gewesen wäre, einen Anschluß an den Hauptstrang der K [REDACTED] zu erreichen, hätte sie entsprechende Verhandlungen

mit der Beklagten aufnehmen müssen, die zu einer solchen Lösung bereit war. Aus dem von dem Berufungsgericht angezogenen Aktenvermerk der Klägerin über die Besprechung vom 30. März 1966 ergibt sich indes, daß ein derartiges Projekt gerade nach ihrer Ansicht ausschied. Die Rüge der Revision, mit der sie geltend macht, daß der Klägerin damit gedient gewesen wäre, wenn diese an den Hauptstrang der K[REDACTED] angeschlossen worden wäre, stützt sich auf neu vorgebrachte Tatsachen und ist unzulässig.

e) Waren die Kündigung des Anschlußvertrages und die Einstellung der Bedienung des Anschlußgleises der Klägerin keine zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen der Vertreter der Beklagten, so läßt sich eine Schadensersatzpflicht auch nicht damit rechtfertigen, daß die Beklagte sich bei den Verhandlungen der Parteien lediglich bereit erklärte, nach Entfernung des bisherigen Ausziehgleises einen provisorischen Anschluß zu legen, der unstreitig die Weiterversorgung der Klägerin oder der Sa[REDACTED] GmbH ermöglicht hätte. Es handelte sich um ein Entgegenkommen der Beklagten, auf das die Klägerin ebensowenig einen Anspruch hatte wie auf die Verlegung eines neuen endgültigen Ausziehgleises.

f) Mit Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß sich eine Schadensersatzpflicht der Beklagten nicht mit der Behauptung begründen läßt, Vertreter der Beklagten hätten nach der Kündigung erklärt, diese sei gar nicht so ernst zu nehmen. Die

Beklagte hat sich, wie unstreitig ist, nach der Kündigung durchaus bemüht, eine Lösung zu finden, um den Gleisanschluß der Klägerin weiter zu bedienen. Es fehlt daher an jedem Anhaltspunkt dafür, daß die Vertreter der Beklagten die angeblichen Äußerungen abgegeben haben, um die Klägerin zu täuschen. Im übrigen ist auch nicht ersichtlich, daß der Klägerin durch das von ihr behauptete Verhalten der Vertreter der Beklagten ein Schaden entstanden sein kann.

3. Nach Ansicht des Berufungsgerichts läßt sich eine Schadensersatzpflicht der Beklagten auch nicht daraus herleiten, daß diese auf die Pläne der Klägerin eingegangen war, den Betrieb der Sa. GmbH zu erweitern, ohne die Klägerin von den Verhandlungen mit der C. zu unterrichten. Zu einer solchen Mitteilung sei die Beklagte nicht verpflichtet gewesen, so meint das Berufungsgericht, weil die Beklagte der Klägerin angeboten habe, den Gleisanschluß fortzuführen, und bei den Verhandlungen mit der C. davon ausgegangen worden sei, daß der Gleisanschluß erhalten bleiben und die Verlegungskosten von der C. getragen werden sollten.

Diese Ausführungen werden, wie die Revision mit Recht geltend macht, dem Vorbringen der Klägerin nicht gerecht. Mit Rücksicht auf die aufgrund des Privatanschlußgleisvertrages bestehenden Beziehungen war die Beklagte nach Treu und Glauben

verpflichtet, als die Klägerin die Beklagte von ihren Erweiterungsplänen unterrichtete und die Parteien sogar über den Erwerb einer Grundstücksfläche durch die Klägerin zwecks Errichtung eines Stützpfeilers für den Erweiterungsbau verhandelten, der Klägerin mitzuteilen, daß ihre Muttergesellschaft, die St. Werke Kö GmbH, einem Dritten den Grundstücksteil, über den das zum Anschluß der Klägerin führende Ausziehgleis verlief, zum Kauf angeboten hatte und daß diese Angelegenheit noch in der Schwebe war. Auch wenn die Beklagte im Jahre 1964, als die Klägerin mit ihren Plänen über eine Betriebserweiterung an die Beklagte herantrat, noch bereit war, den Gleisanschluß der Klägerin weiter zu bedienen und das Ausziehgleis, das über das von der C benötigte Grundstück verlief, zu diesem Zwecke verlegen zu lassen, so mußte doch der bei Veräußerung des Grundstücks der Beklagten an die C erforderliche Umbau der Gleisanlage notwendig zu Störungen im Zubringerverkehr zu dem Anschlußgleis der Klägerin führen. Außerdem erscheint es denkbar, daß die Kenntnis der Verkaufsabsichten der Beklagten oder ihrer Muttergesellschaft die Klägerin zu besonderer Vorsicht, insbesondere auch dazu veranlaßt hätte, ihre Erweiterungspläne bis zur Klärung der ganzen Sachlage aufzuschieben.

Allerdings kann der Revision nicht in ihrer Ansicht gefolgt werden, das Verhalten der Beklagten stelle in Verbindung mit der später erfolgten Kündigung einen so schwerwiegenden Verstoß gegen

§ 242 BGB dar, daß die Kündigung selbst als schuld-  
hafte Vertragsverletzung zu werten sei. Dem steht  
bereits entgegen, daß die Beklagte nach den Fest-  
stellungen des Berufungsgerichts damals nicht daran  
dachte, der Klägerin den Gleisanschlußvertrag zu  
kündigen, sondern das Ausziehgleis zu verlegen be-  
absichtigte, um die Belieferung der Klägerin fort-  
führen zu können. Nach der bereits wiedergegebenen  
Behauptung der Klägerin haben Vertreter der Beklag-  
ten sogar noch nach der Kündigung versichert, daß  
die Kündigung nicht so ernst zu nehmen sei. Es  
spricht mithin nichts dafür, daß die Beklagte schon  
zu der Zeit, als die Klägerin mit ihren Erweite-  
rungsplänen an sie herantrat und die Parteien darüber  
verhandelten, die Absicht hatte, der Klägerin den  
Gleisanschluß zu kündigen und diesen stillzulegen.

Indes ist nicht auszuschließen, daß die Klä-  
gerin die Kosten verursachende Planung der Betriebs-  
erweiterung zurückgestellt und die Entwicklung abge-  
wartet hätte, wenn die Beklagte ihrer Pflicht zur  
Unterrichtung der Klägerin nachgekommen wäre. Der  
Klägerin kann daher dadurch, daß die Beklagte ihr  
von der gegebenen Sachlage keine Mitteilung machte,  
ein Schaden entstanden sein, zu dessen Ersatz die  
Beklagte aus dem Gesichtspunkt der positiven Ver-  
tragsverletzung verpflichtet ist.

Ob die Klägerin einen derartigen Schaden er-  
setzt verlangen kann, wird davon abhängen, ob sich  
feststellen läßt, daß die Klägerin keine Kosten

für die Planung der Erweiterung ihres Betriebes aufgewendet hätte, wenn die Beklagte, als die Klägerin ihr erstmals die Absicht mitteilte, eine zweite Halle zu errichten, wahrheitsgemäße Auskunft über die Bereitschaft der Muttergesellschaft der Beklagten zum Verkauf des Grundstücks, über welches das zum Gleisanschluß der Klägerin führende Ausziehgleis verlief, erteilt hätte.

4. Daß die Klägerin berechtigt ist, einen sich hieraus ergebenden Schadensersatzanspruch in eigenem Namen entweder aus ursprünglich eigenem Recht oder jedenfalls in Prozeßstandschaft für die Sa. GmbH geltend zu machen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen. Der erkennende Senat schließt sich der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung an und macht sie sich zu eigen. Dagegen vermag der erkennende Senat die Bedenken nicht zu teilen, die das Berufungsgericht gegen die von der Klägerin vorgenommene Aufgliederung des von ihr mit der Klage geltend gemachten Teilbetrages ihres angeblichen Schadens erheben zu können glaubt. Die von der Klägerin vorgenommene Klarstellung des Klagebegehrens entspricht den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 11, 192; Urt. vom 15. Dezember 1952 - III ZR 102/52 - LM ZPO § 253 Nr. 7; vgl. auch Johannsen Anm. in LM ZPO § 253 Nr. 8) gestellten Anforderungen. Das Berufungsgericht nimmt zu Unrecht an, daß es sich um einen einheitlichen in unselbständige Berechnungspositionen aufgegliederten Anspruch der Klägerin handele. Richtig ist vielmehr, daß die Klägerin, wie die Revision zutreffend

bemerkt, aus einem einheitlichen Sachverhalt mehrere selbständige Ansprüche herleitet, denn sie will durch das Vorgehen der Beklagten in mehrfacher Weise geschädigt sein und stützt auf jede dieser Schädigungen einen besonderen Anspruch.

5. Die von der Klägerin erhobenen Schadensersatzansprüche sind nach dem Ausgeführten unbegründet, soweit sie sich nur darauf stützen lassen, daß die Beklagte schuldhaft rechtswidrig den Anschlußvertrag gekündigt habe. Damit entfallen die Ansprüche, die von der Klägerin mit verlorenen Anlaufkosten, Entwertung des Grundstücks wegen Wegfalls des Gleisanschlusses, überstürztem Verkauf des Lagerbestandes mit erheblichen Preisabschlägen, zusätzlichen Personalkosten wegen der kurzfristigen Räumung des Lagers und zusätzlichen Kosten für Spediteure und Straßenroller begründet werden. Gerechtfertigt kann die Klage nur sein in Höhe der von der Klägerin mit insgesamt 5 000 DM bezifferten Aufwendungen, die sie nutzlos für die Planung und Vorbereitung der Errichtung der zweiten Lagerhalle erbracht haben will.

Die Klage ist mithin in Höhe von 45 000 DM mit Recht abgewiesen worden. In diesem Umfange erweist sich daher die Revision als unbegründet, so daß sie zurückgewiesen werden muß.

Im übrigen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache, weil noch weitere tatsächliche

Feststellungen zu treffen sind, an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Gemäß §§ 91, 92, 97 ZPO sind der Klägerin 9/10 der Kosten aller Rechtszüge auferlegt worden, während die Entscheidung über die weiteren Kosten, einschließlich von 1/10 der Kosten der Revision, dem Berufungsgericht zu übertragen war, weil die Aufbürdung dieser Kosten von der Entscheidung in der Sache selbst abhängt.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Mormann

Dr. Hiddemann